

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 197/16 B

L 20 AS 1747/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 204 AS 21309/10 (SG Berlin)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89 - 92, 12105 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2016 durch
die Richterin B e h r e n d als Vorsitzende sowie die Richter M u t s c h l e r und
S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Die Kläger begehren vom Beklagten höhere Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II für die Zeit vom 1.1.2010 bis 30.6.2010, dabei ist insbesondere die Frage umstritten, ob die Tilgungszahlungen für eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) zu berücksichtigen sind.
- 2 Die Klägerin zu 1 ist die Ehefrau des 1950 geborenen D. (im folgenden: E), die Kläger zu 2 und 3 sind deren gemeinsame Kinder. Sie lebten im streitigen Zeitraum gemeinsam mit E in einer im Eigentum der Eheleute stehenden Eigentumswohnung in Berlin mit einer Größe von 107 qm. E bezog Erwerbsminderungsrente und war deshalb nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Kläger. Zur Finanzierung der Eigentumswohnung fallen Grundsteuer, Wohngeld, Zinsen und Tilgungsleistungen für mehrere Darlehen sowie Kontogebühren an.
- 3 Der Beklagte bewilligte den Klägern Leistungen nach dem SGB II und berücksichtigte dabei als KdUH die Kosten der Grundsteuer, Wohngeld sowie Zinsen. Die Berücksichtigung von Tilgungsraten als KdUH lehnte der Beklagte ab. Die Klage auf höhere Leistungen nach dem SGB II blieb ohne Erfolg (*Urteil des SG Berlin vom 8.5.2013, Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 31.3.2016*).
- 4 Die Kläger haben gegen das Urteil des LSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie machen den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und werfen die Frage auf:

"Sind nicht reduzierbare Tilgungsraten für die Abzahlung einer selbst bewohnten, vor dem Leistungsbezug erworbenen Immobilie von angemessener Größe zu berücksichtigende Aufwendungen im Sinne von § 22 Abs 1 SGB II, wenn ein Umzug (mindestens) einem Familienmitglied nicht zumutbar im Sinne von § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II ist; hilfsweise jedenfalls dann, wenn (mindestens) einem Familienmitglied ein Umzug aufgrund seiner schweren Behinderung nicht zumutbar ist."
- 5 Die Kläger meinen, die aufgeworfene Frage sei trotz der von ihnen zitierten Rechtsprechung des BSG (*Urteile vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R - und vom 3.12.2015 - B 4 AS 49/14 R*) klärungsbedürftig und klärungsfähig.



II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Kläger haben zwar eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zu § 22 Abs 1 SGB II aufgeworfen. Sie haben jedoch nicht in der gebotenen Weise die konkret-individuelle Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage aufgezeigt.
- 9 Die Kläger meinen, der Senat könne nach Maßgabe ihrer Fragestellung eine neue Fallgruppe für die Übernahme von Kosten der Tilgung im Rahmen des § 22 SGB II in Betracht ziehen, weil dem mit den Klägern zusammenlebenden E, der nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist, ein Umzug nicht zumutbar sei. Um die Klärungsfähigkeit ihrer Frage darzulegen, hätten sie sich zumindest mit der Problematik auseinandersetzen müssen, auf welcher Grundlage die Unzumutbarkeit eines Umzugs für eine Person, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört, einen höheren Anspruch auf Leistungen der KdUH für die Kläger als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft begründen könnte. Da es hieran fehlt, ist nicht aufgezeigt worden, dass sich die Frage in dem vorliegenden Verfahren überhaupt stellt.
- 10 Die Kläger haben auch die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht hinreichend aufgezeigt, weil nach den von ihnen selbst angeführten Entscheidungen des BSG für die Übernahme von Tilgungsraten allgemein auch vorausgesetzt wird, dass deren Übernahme zwingend erforderlich ist, um die Eigentumswohnung weiter nutzen zu können oder die Aufgabe der Wohnung ohne Fortsetzung der Tilgung unvermeidlich wäre (*BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 13*). Hierfür ist auch die Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung



oder Tilgungsstreckung in Betracht zu ziehen. Die Kläger behaupten zwar, dass eine Reduzierung der Tilgung nicht möglich gewesen sei. Sie haben aber nicht näher erläutert, wieso ein Aussetzen der Tilgung im streitigen Zeitraum, die weitere Nutzung der Wohnung hätte gefährden können. Dass und aus welchen Gründen die Unzumutbarkeit des Umzugs für E die von der Rechtsprechung benannten (weiteren) Voraussetzungen für die Übernahme von Tilgungsleistungen entbehrlich machen könnte, ist nicht dargelegt worden. Soweit die Kläger auf das Urteil des Senats vom 19.2.2009 (*B 4 AS 30/08 R - BSGE 102, 263 = SozR 4-4200 § 22 Nr 19, RdNr 35 f*) Bezug nehmen, betreffen die Ausführungen des Senats die (subjektive) Zumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen bei behinderten und pflegebedürftigen Menschen im Einzelfall. Insofern ist schon eine Breitenwirkung des hier zudem nur abgeschlossene Zeiträume betreffenden Sachverhalts fraglich. Zudem setzt auch die in der formulierten Rechtsfrage angenommene Anwendbarkeit des § 22 Abs 1 S 3 SGB II voraus, dass die geltend gemachten Aufwendungen dem Grunde nach als solche für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs 1 S 2 SGB II anerkannt sind. Insofern machen die Kläger auch nicht geltend, sie hätten lediglich noch eine Restschuld abzutragen, sodass die Vermögensbildung in den Hintergrund trete (*vgl BSG Urteil vom 3.12.2015 - B 4 AS 49/14 R*).

- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

